

Die Neuregelungen auf einen Blick

- § 3 Nr. 65 Satz 1 wurde ergänzt, und es wurde ein neuer Satz 5 eingefügt. Die StBefreiung der Nr. 65 wird durch neuen Buchst. d in Satz 1 auch auf den Erwerb eines Anspruchs auf eine Rückdeckungsversicherung erstreckt, wenn der ArbN im Fall der Insolvenz des ArbG von seinem Wahlrecht nach § 8 Abs. 3 BetrAVG Gebrauch macht. Nach § 8 Abs. 3 BetrAVG kann der ArbN im Fall der Insolvenz des ArbG seinen Anspruch gegen den PSV in einen Anspruch gegen eine Rückdeckungsversicherung umwandeln, wenn die Rückdeckungsversicherung auf sein Leben abgeschlossen worden ist und wenn die Versorgungszusage auf die Leistungen der Rückdeckungsversicherung verweist. Der neue Satz 5 regelt die estl. Behandlung der von der Rückdeckungsversicherung gezahlten Leistungen.
- Fundstelle: Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrenten-StärkG) v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278).

§ 3 Nr. 65

Steuerfreiheit der Beiträge des Trägers der Insolvenzversicherung und vergleichbarer Leistungen zur Absicherung von Versorgungsansprüchen von Arbeitnehmern

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278)

Steuerfrei sind

...

65. a) Beiträge des Trägers der Insolvenzversicherung (§ 14 des Betriebsrentengesetzes) zugunsten eines Versorgungsberechtigten und seiner Hinterbliebenen an eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung zur Ablösung von Verpflichtungen, die der Träger der Insolvenzversicherung im Sicherungsfall gegenüber dem Versorgungsberechtigten und seinen Hinterbliebenen hat,
- b) Leistungen zur Übernahme von Versorgungsleistungen oder unverfallbaren Versorgungsanwartschaften durch eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung in den in § 4 Absatz 4 des Betriebsrentengesetzes bezeichneten Fällen,
- c) der Erwerb von Ansprüchen durch den Arbeitnehmer gegenüber einem Dritten im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder in

§ 3 Nr. 65

den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 4 des Betriebsrentengesetzes, soweit der Dritte neben dem Arbeitgeber für die Erfüllung von Ansprüchen auf Grund bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften gegenüber dem Arbeitnehmer und dessen Hinterbliebenen einsteht; dies gilt entsprechend, wenn der Dritte für Wertguthaben aus einer Vereinbarung über die Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 234 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in der jeweils geltenden Fassung oder auf Grund von Wertguthaben aus einem Arbeitszeitkonto in den im ersten Halbsatz genannten Fällen für den Arbeitgeber einsteht **und**

d) der Erwerb von Ansprüchen durch den Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Eintritt in die Versicherung nach § 8 Absatz 3 des Betriebsrentengesetzes.

²In den Fällen nach Buchstabe a, b und c gehören die Leistungen der Pensionskasse, des Unternehmens der Lebensversicherung oder des Dritten zu den Einkünften, zu denen jene Leistungen gehören würden, die ohne Eintritt eines Falles nach Buchstabe a, b und c zu erbringen wären. ³Soweit sie zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 gehören, ist von ihnen Lohnsteuer einzubehalten. ⁴Für die Erhebung der Lohnsteuer gelten die Pensionskasse, das Unternehmen der Lebensversicherung oder der Dritte als Arbeitgeber und der Leistungsempfänger als Arbeitnehmer. ⁵**Im Fall des Buchstaben d gehören die Versorgungsleistungen des Unternehmens der Lebensversicherung oder der Pensionskasse, soweit sie auf Beiträgen beruhen, die bis zum Eintritt des Arbeitnehmers in die Versicherung geleistet wurden, zu den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 1; soweit der Arbeitnehmer in den Fällen des § 8 Absatz 3 des Betriebsrentengesetzes die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortgesetzt hat, sind die auf diesen Beiträgen beruhenden Versorgungsleistungen sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 1 oder Satz 2;**

...

Autor: Bernd **Rätke**, Vors. Richter am FG, Berlin
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Schrifttum: Harder-Buschner, Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung – Die Neuregelungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes, NWB 2017, 2417; Karbe-Geßler, Das Betriebsrentenstärkungsgesetz, Heidelberg 2018.

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderungen: § 3 Nr. 65 Satz 1 Buchst. d stellt den Erwerb von Ansprüchen durch den ArbN stfrei, wenn er im Insolvenzfall des ArbG von seinem Recht Gebrauch macht, eine auf sein Leben abgeschlossene Rückdeckungsversicherung des ArbG nach § 8 Abs. 3 BetrAVG fortzusetzen. Die späteren von der Rückdeckungsversicherung an den ArbN gezahlten Versorgungsleistungen werden durch Nr. 65 Satz 5 den sonstigen Einkünften iSv. § 22 Nr. 5 zugeordnet. Darüber hinaus ist es in Satz 1 Buchst. b und c noch zu redaktionellen Änderungen gekommen, indem jeweils am Ende ein „und“ durch ein Komma (Buchst. b) bzw. der abschließende Punkt durch ein „und“ (Buchst. c) ersetzt wurde. J 17-1

Rechtsentwicklung: J 17-2

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2006** s. § 3 Nr. 65 Anm. 2.

► **BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017** (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278): Durch Art. 9 Nr. 2 Buchst. g, aa, ccc sowie Buchst. g, bb des BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017 werden der neue Buchst. d und Satz 5 eingefügt. In Satz 1 werden Buchst. b und c durch Art. 9 Nr. 2 Buchst. g, aa, aaa und bbb redaktionell angepasst (s. Anm. J 17-1).

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Neuregelungen gelten nach Art. 15 Abs. 1 des BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017 ab dem 1.1.2018. J 17-3

Grund und Bedeutung der Änderungen: Durch das BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017 wurde ein neuer § 8 Abs. 3 BetrAVG eingefügt. Dieser gibt ArbN, denen eine betriebliche Altersversorgung zugesagt worden ist, im Insolvenzfall des ArbG das Recht, eine vom ArbG auf das Leben des ArbN abgeschlossene Rückdeckungsversicherung fortzusetzen. Macht der ArbN von diesem Recht Gebrauch, erwirbt er hierdurch den Anspruch aus der Rückdeckungsversicherung, so dass ihm ein grds. stpfl. Vorteil aus dem Arbeitsverhältnis zufließt. Diese StPflcht würde aber gegen den Grundsatz der nachgelagerten Besteuerung verstoßen. Daher stellt Nr. 65 Satz 1 Buchst. d diesen Vorteil stfrei und setzt durch Nr. 65 Satz 5 die nachgelagerte Besteuerung um. Dabei werden die Zahlungen den sonstigen Einkünften gem. § 22 Nr. 5 zugeordnet. J 17-4

► **Nr. 65 Satz 1 Buchst. d:** Steuerfrei ist der Erwerb von Ansprüchen durch den ArbN bei Eintritt in die Versicherung nach § 8 Abs. 3 BetrAVG. Dies betrifft § 8 Abs. 3 BetrAVG idF des BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017. § 8 Abs. 3 BetrAVG setzt voraus, dass der ArbG dem ArbN eine Versorgungszusage erteilt hat, eine Rückdeckungsversicherung auf das Leben des ArbN abgeschlossen hat und in der Versorgungszusage auf die Leistungen der Rück-

deckungsversicherung verweist. Tritt beim ArbG der Insolvenzfall ein, hat der ArbN nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BetrAVG das Recht, diese Rückdeckungsversicherung fortzusetzen, statt den Anspruch gegen den PSV nach § 7 BetrAVG geltend zu machen (s. hierzu § 3 Nr. 65 Anm. 14). Der ArbN tritt dann nach § 8 Abs. 3 Satz 3 BetrAVG als Versicherungsnehmer in die Rückdeckungsversicherung ein und kann dann entscheiden, ob er die Versicherung mit eigenen Beiträgen weiter aufbauen möchte. Diese Entscheidung kann für ihn günstiger sein als der Leistungsanspruch gegen den PSV, da dessen Geltendmachung zwangsläufig zur Kündigung der Versicherung und Auskehrung des Rückkaufswerts an den PSV führen würde (BRDrucks. 780/16, 38). Durch § 8 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BetrAVG erlangt der Beschäftigte die Möglichkeit, seine Altersversorgung mit eigenen Beiträgen weiter aufzubauen, einen etwaigen Hinterbliebenen- oder Invaliditätsschutz aufrechtzuerhalten und ggf. von einer Überschussbeteiligung zu profitieren. Das Wahlrecht erlischt gem. § 8 Abs. 3 Satz 5 BetrAVG nach sechs Monaten, nachdem der PSV den ArbN über das Wahlrecht nach § 8 Abs. 3 Satz 4 BetrAVG informiert hat. Das Wahlrecht besteht gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 BetrAVG nicht, wenn dies den insolvenzrechtl. Verteilungsregelungen widerspricht oder wenn eine Übertragung des Anspruchs durch den PSV mit Genehmigung der BaFin auf den Pensionsfonds erfolgt.

Durch die Ausübung des Wahlrechts erlangt der ArbN sogleich einen Anspruch gegenüber der Rückdeckungsversicherung und damit einen zu besteuern den geldwerten Vorteil aus dem aktiven Beschäftigungsverhältnis. Um die Besteuerung dieses Vorteils zu verhindern, die dem Grundgedanken der nachgelagerten Besteuerung widersprechen würde, wird der Erwerb des Anspruchs gegenüber der Rückdeckungsversicherung durch Nr. 65 Satz 1 Buchst. d stfrei gestellt. Durch die Formulierung „im Zusammenhang mit dem Eintritt“ erfasst die StFreiheit auch Ansprüche, die auf Beiträgen beruhen, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbracht werden (BTDrucks. 18/11286, 62).

► **Nr. 65 Satz 5** regelt die stl. Behandlung der Versorgungsleistungen, die von der Rückdeckungsversicherung im Versorgungsfall (zB Erreichen der Altersgrenze) geleistet werden. Bei der Rückdeckungsversicherung kann es sich um ein Unternehmen der LV iSv. §§ 150ff. WVG, §§ 138ff. VAG oder um eine Pensionskasse iSv. §§ 232ff. VAG (s. auch § 4c Anm. 27) handeln. Satz 5 ordnet die Versorgungsleistungen der Rückdeckungsversicherung den sonstigen Einkünften gem. § 22 Nr. 5 zu. Die Versorgungsleistungen gehören also nicht zu den Einkünften iSv. § 19, so dass das VU auch – anders als nach Nr. 65 Satz 3 (s. hierzu § 3 Nr. 65 Anm. 60ff.) – keinen LStAbzug vornehmen muss. Das VU muss aber nach § 22a die Rentenbezugsmitteilung an die zentrale Stelle übermitteln (BRDrucks. 780/16, 59).

Bei der Zuordnung zu § 22 Nr. 5 unterscheidet Satz 5 danach, auf welchen Beiträgen die Versorgungsleistungen beruhen:

- Beruhen die Versorgungsleistungen auf Beiträgen, die bis zum Eintritt des ArbN gem. § 8 Abs. 3 BetrAVG in die Rückdeckungsversicherung geleistet wurden, werden die Versorgungsleistungen nach Nr. 65 Satz 5 Halbs. 1 als sonstige Einkünfte iSv. § 22 Nr. 5 Satz 1 behandelt und damit in voller Höhe nachgelagert besteuert.
- Beruhen die Versorgungsleistungen hingegen auf Beiträgen, die der ArbN nach seinem Eintritt gem. § 8 Abs. 3 BetrAVG in die Rückdeckungsversicherung geleistet hat, werden die Versorgungsleistungen nach Satz 5 Halbs. 2 ebenfalls als sonstige Einkünfte iSv. § 22 Nr. 5 Satz 1 behandelt und damit in voller Höhe besteuert, soweit die Beiträge des ArbN stl. gefördert wurden, zB nach § 10a, § 3 Nr. 63 oder § 92a. Wurden die Beiträge des ArbN hingegen nicht stl. gefördert, unterliegen die Versorgungsleistungen nur mit ihrem Ertragsanteil gem. § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a der Besteuerung nach § 22; handelt es sich nicht um Rentenzahlungen, sondern um Kapitalzahlungen, richtet sich nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b die Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6.

§ 3 Nr. 65